



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Piotr Pyka
Rechtsanwaltsanwarter

Wien, am 09. Juni 2016
4904/15 - / - 37182-V1.doc

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

In Kooperation mit:

ENGLMAIR
DUURSMA-KEPPLINGER
Rechtsanwalte GmbH

Dametzstrae 6/5. Stock
A-4020 Linz
Tel. +43 (0) 732 23 99 99
Fax +43 (0) 732 23 99 99-40
office@edkra.at
www.edkra.at

++ HCB-Skandal im Gortschitztal ++

**++ w&p Zement GmbH setzt gesetzwidriges
Fehlverhalten fort oder kann sie das Gesetz nicht lesen? ++**

**++ Wird der Landeshauptmann von Karnten endlich
eine gesetzkonforme Rechtslage herstellen? ++**

**++ Burger beantragen fur die Nachverbrennungsanlage ein ordentliches Ge-
nehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 ++**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Sachverhalt rund um den geplanten Antrag vom 12.05.2016 bezuglich der Erteilung einer Genehmigung zur anderung der Anlage der w&p Zement GmbH, Wietersdorf 1, 9373 Klein St. Paul, durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Nachverbrennungsanlage im vereinfachten Verfahren gema § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002, mit dem wir durch unsere Mandantschaft konfrontiert wurden, wirft zahlreiche einfache und leicht zu beantwortende Rechtsfragen auf.

Der Landeshauptmann von Karnten als Abfallwirtschaftsbehore hat betreffend dem genannten Antrag in der Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstrae 17, 9373 Klein St. Paul, fur den Zeitraum von 20.05.2016 bis 17.06.2016 die anderungsentwurfe offentlich aufgelegt und die gesetzliche Moglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeraumt, welche wahrgenommen wurde.

Auch wenn den Nachbarn – und somit unseren Mandanten – im vereinfachten Genehmigungsverfahren selbst keine Parteistellung zukommt, so steht ihnen aufgrund **verfassungskonformer Auslegung doch Parteistellung zur Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren erfüllt sind. Diese Frage ist mit einem klaren „Nein“ zu beantworten.**

Die w&p Zement GmbH stützt ihren Antrag auf § 35 AWG 2002. Dieser ist jedoch nur anzuwenden, wenn keine IPPC-Anlage (Integrated Pollution Prevention and Control Anlage) vorliegt. Dies steht bereits im ersten Satz des § 35 AWG 2002. Das Zementwerk ist jedoch eindeutig, als eine IPPC-Anlage zu qualifizieren.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 werden somit deshalb schon nicht erfüllt, da es sich um eine IPPC-Anlage handelt und gemäß § 37 Abs 3 erster Satz AWG 2002 ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nicht zur Anwendung gelangt.

Demnach ist dem **unmissverständlichen Wortlaut des Gesetzes zu folgen** und **kein Anzeigeverfahren gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002**, sondern ein **Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs 1 AWG durchzuführen.**

Mit dem Antrag versucht die w&p Zement GmbH erneut ihr Vorhaben im Zuge eines Anzeigeverfahrens anstatt eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens zu bewilligen. Fakt ist, dass die Durchführung **eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens extrem gesetzwidrig wäre.**

Außerdem erfüllt die Anlage der w&p Zement GmbH den Tatbestand des Anhangs 1 Spalte 1 Z 1 lit b UVP-G 2000, da sie **mehr als 20.000 t/a an gefährlichem Abfall behandelt.** Dies ergibt sich eindeutig aus dem UVP-Bescheid, 8-UVP-1131/120-2003, und dem AWG-Bescheid, 7-A-AT-4/8-2010.

Die **beantragte Änderung** der Anlage der w&p Zement GmbH ist somit einem **Genehmigungsverfahren gemäß § 3 Abs 1 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit b UVP-G 2000** zu unterziehen und UVP-pflichtig.

Der Landeshauptmann von Kärnten wird deshalb von unseren Mandanten ersucht, mitzuteilen, welche Maßnahmen er als Abfallwirtschaftsbehörde und UVP-Behörde beabsichtigt, um eine effektive Verhinderung der weiteren Vergiftung der Menschen und Verschmutzung der Umwelt zu erreichen.

Der **Landeshauptmann von Kärnten** wird als Abfallwirtschaftsbehörde und UVP-Behörde **aufgefordert**, den **Antrag** der w&p Zement GmbH vom 12.05.2016 **abzuweisen** und die **Herstellung einer gesetzeskonformen Rechtslage vorzunehmen**.

Unsere Mandanten erwarten sich in Ansehung des bisher entstandenen Schadens und des bisher extrem gesetzeswidrigen gesetzten Fehlverhalts, dass sich die Beamten der Kärntner Landesregierung endlich intensiv mit den grundlegenden Bestimmung des AWG 2002 auseinandersetzen.

Langsam ist es an der Zeit sich die Frage zu stellen, ob die Beamten der Kärnten Landesregierung, jemals bei einem Antrag der w&p Zement GmbH das Gesetz aufgeschlagen haben.

Es wird bereits jetzt angemerkt, dass die **durch dieses Fehlverhalten entstandenen Kosten** unserer Mandanten im Rahmen eines zukünftigen **Amtshaftungsprozesses geltend gemacht werden**.

Bei rechtskonformer Anwendung des Gesetzes hätte nämlich der Antrag der w&p Zement GmbH vom 12.05.2016 sofort nach Zustellung abgewiesen werden müssen und keinesfalls, wie bereits vorgenommen, eine Verhandlung anberaumt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die List Rechtsanwalts GmbH unter office@ralist.at und Herr Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List persönlich unter der Telefonnummer 0664/4276465 gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwalts GmbH